

FAQs zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung – 16. Fortschreibung

Stand: 20. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die nachfolgende Liste der Fragen, Antworten und Hinweise rund um die Öffnung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit ist seit dem 19. Mai entstanden und wird kontinuierlich fortgeschrieben. Vielen Dank an alle Beteiligten aus Jugendämtern und von freien Trägern der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, die ihre Fragen, ihre Überlegungen, Ideen und Konzepte an uns herangetragen haben.

Die FAQs, die wir heute am **20.10.2020** veröffentlichen, sind ein weiterer Zwischenstand zum aktuellen Prozess der Öffnung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, basierend auf der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW sowie den dazugehörigen Anlagen.

Aufgrund der gestiegenen Zahl von Neuinfektionen mit dem Coronavirus in den vergangenen Wochen, sieht die Coronaschutzverordnung NRW gemäß § 15a lokale und regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages-Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 Fällen je 100.000 Einwohner*innen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt vor. Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt den Wert von 35 gilt vor Ort die „Gefährdungsstufe 1“. Bei einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen gilt vor Ort die „Gefährdungsstufe 2“.

Bei den FAQs handelt es sich um das Produkt kollegialer Beratungen zwischen den beiden Landesjugendämtern von LWL und LVR, den landeszentralen Trägern – Landesjugendring NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit NRW, Arbeitsgemeinschaft offene Türen NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW – sowie dem MKFFI NRW. Falls Ihre Frage nicht auftaucht, dann hat es bisher noch keine Klärung gegeben.

Aspekte und Fragen, die in dieser Woche neu hinzugekommen sind, haben wir farblich gekennzeichnet. Neue und aktualisierte Antworten, die sich aufgrund regelmäßiger Aktualisierungen von Verordnungen, Anlagen und Erlassen ergeben haben, sind ebenfalls gekennzeichnet.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es auch zwischen unseren Veröffentlichungen neue Entwicklungen geben kann. Um sich hier zu vergewissern schauen Sie sicherheitshalber auf den Seiten des MAGS NRW nach. Dort finden Sie auf den Corona-Seiten unter der Rubrik rechtliche Grundlagen immer den neuesten Informationsstand.

Es wurde verabredet, jeweils freitags alle Fragen zu bündeln, nach Antworten zu suchen und diese dann Anfang der kommenden Woche wieder zu veröffentlichen. Die Koordination übernehmen Christoph Gilles (LVR-Landesjugendamt), Mareile Kalscheuer (LWL-Landesjugendamt) und Max Pilger (Landesjugendring NRW). Wir würden uns freuen, wenn Ihnen die aktuelle Zusammenfassung in Ihrer weiteren Arbeit und vor allem den Jugendlichen und jungen Erwachsenen praktisch hilft.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Verantwortung des Trägers	14
3. Begleitung und Beratung.....	16
4. Allgemeine Hygieneregeln.....	17
5. Sportangebote	21
6. Junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen	21
7. Angebote in den Schulferien 2020 und an (verlängerten) Wochenenden	22
8. JuLeiCa	27
9. Internationale Jugendarbeit.....	27
10. Förderfragen	27
11. Personal	31
12. Jugendsozialarbeit	32
13. Beherbergung und Unterbringung.....	33

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
1. Rechtliche Grundlagen		
<p>1.1. Wo finde ich die geltenden Regelungen des Landes NRW zur Bekämpfung der Corona-Pandemie?</p>	<p>Im Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sind die Verantwortungsbereiche und Befugnisse der Behörden in NRW geregelt.</p> <p>Das Land NRW regelt durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW die Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen der Pandemiebekämpfung. Auf den Internetseiten des MAGS NRW sind die jeweils aktuellen Regelungen zu finden (https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie). Zu der Verordnung gibt es Anlagen, in denen die Hygienestandards beschrieben sind. Beides – Verordnung und Anlagen – werden je nach Stand der Entwicklung der Pandemie fortgeschrieben und jeweils aktualisiert.</p> <p>Die aktuelle CoronaSchVO NRW in der ab dem 17. Oktober 2020 gültigen Fassung tritt mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft.</p>	<p>Hinweis: Aktuelle CoronaSchVO NRW in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung.</p>

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>1.2. Wo gibt es Aussagen zur Jugendförderung?</p>	<p>Der Bereich der Jugendförderung fällt dort unter § 7 („Weitere außerschulische Bildungsangebote“). Der Bereich der Beherbergung in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und anderen Tagungsstätten in Trägerschaft der Jugendhilfe wird in § 15 (Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote) geregelt. Ferienfreizeiten werden ebenfalls in § 15 (Abs. 5) geregelt.</p> <p>Zu dieser Verordnung regelt die oberste Landesjugendbehörde (MKFFI NRW) – ebenfalls in Abhängigkeit der Entwicklung der Pandemie – über Erläuterungserlasse weitere Details. Aktuell gültig ist der Erlass des MKFFI NRW vom 20.10.2020.</p> <p>Mit der aktuellen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) gültig ab 17.10.2020 werden gemäß der §§ 1, 2, 2a, 2b, 2c, 7, 8, 9, 10 Abs. 8, 14, 15 und 15a Voraussetzungen für die Wiederaufnahme bzw. Weiterführung von Angeboten der Träger der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geregelt. Darüber hinaus wird die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen durch § 13 geregelt. Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind gemäß § 7 Abs. 1 den außerschulischen Bildungsangeboten und Bildungseinrichtungen zuzurechnen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 (3) sind Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum, z.B. die Teilnahme an nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen, zulässige sportliche Betätigungen sowie zulässige Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, gestattet.</p> <p>Die nachstehenden Regelungen gelten für folgende Angebotsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten, mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuerspielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe) - Angebote und Einrichtungen der Jugendverbände - Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII; - Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen) - Angebote der bzw. in Jugendherbergen - sowie weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit. <p>Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn die Teilnehmer*innen auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 ersetzt werden. 	<p>Zu beachten:</p> <p>Regionale, lokale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages-Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen gem. §15a Coronaschutzverordnung.</p>

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
	<ul style="list-style-type: none"> - 1,5m Abstandsregelungen sind auch zwischen den Räumen (Flure, Treppenhäuser etc.) in denen Angeboten stattfinden, einzuhalten. Ist eine Einhaltung nicht möglich, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu benutzen. - Bei Angeboten nach § 7 CoronaSchVO, die eine Personengruppe von max. 10 Personen umfassen, kann auf den Mindestabstand sowie das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden (Ausnahme-Regelung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 CoronaSchVO). Es gelten Sonderregelung gem. § 15a bei Gefährdungsstufe 1 oder 2. - Abweichend von § 7 Abs. 1 sind gemäß § 7 Abs. 1a Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in festen Gruppen bis zu 30 Personen ohne Mindestabstand zulässig, sofern die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 sichergestellt ist. Die in der Anlage zur CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards für Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche gelten entsprechend. - Grundsätzlich sind ausreichende Vorkehrungen zur Hygiene zu treffen. Dies beinhaltet insbesondere Aspekte der Händehygiene. - Angebote mit mehr als 300 Teilnehmenden sind nur dann zulässig, wenn ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur Information der unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorliegen. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen gemäß § 2b Abs. 2 CoronaSchVO die für die Einrichtungen, Veranstaltungen, Versammlungen oder Angebote verantwortlichen Personen bzw. der Träger. Bei Veranstaltungen, Versammlungen und Angeboten mit mehr als 500 oder 1.000 teilnehmenden Personen muss das Konzept gemäß den speziellen Vorgaben des § 2b genehmigt werden. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen. - Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzepts. - Bei der Erstellung eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts können die in § 2c eingeräumten technischen Innovationen berücksichtigt werden. - Sportliche Bildungsangebote sind unter den Voraussetzungen des § 9 CoronaSchVO durchzuführen. Gemäß § 9 Abs. 2 CoronaSchVO ist die nicht-kontaktfreie Ausübung von sportlichen Angeboten ohne Mindestabstand zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 sichergestellt sein muss. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind gemäß § 9 Abs. 5 CoronaSchVO bis mindestens 31. Dezember 2020 untersagt. <p>Bei der Gesundheitsbildung (z.B. Erste-Hilfe-Kurse) ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/ vorherige Händedesinfektion und das Tragen einer Mund-</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
	<p>Nase-Bedeckung zu achten, soweit die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO keine weiteren Vorgaben vorsieht.</p> <p>Für Angebote der musikalischen Bildung gelten die Regelungen für Musikschulen in § 7 Abs. 2 sowie Abschnitt XII der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ entsprechend.</p> <p>Für Angebote der Jugendarbeit im Bereich Tanz gelten die Regelungen gemäß § 9 entsprechend.</p> <p>Für Aufführungen im Rahmen von Angeboten der Kulturellen Jugendarbeit gelten die in § 8 Abs. 1 - 3 normierten Vorgaben. Demnach sind gemäß § 8 Abs. 1 Konzerte oder Aufführungen, z.B. von Theaterstücken, im Freien unter Einhaltung der dort genannten Hygienevorkehrungen erlaubt. Konzerte und Aufführungen mit gleichzeitig mehr als 300 Zuschauer*innen sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig, welches mindestens die in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Maßgaben absichert. Für Veranstaltungen mit mehr als 500 bzw. 1.000 Personen gelten die in § 2b dargestellten speziellen Erfordernisse. Abweichend von den § 8 Abs. 1, 2 CoronaSchVO sind Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen bis mindestens 31. Dezember 2020 untersagt (vgl. § 8 Abs. 6 CoronaSchVO).</p> <p>Die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen werden durch § 13 geregelt. Veranstalter haben teilnehmende Personen auch im Vorfeld von Veranstaltungen bereits auf das Risiko einer auch kurzfristigen Absage aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens hinzuweisen. Vorkehrungen zum Infektionsschutz und zur Hygiene sind zu treffen. Soweit die o.g. Angebote auch Übernachtungsangebote beinhalten, sind diese gemäß den in § 15 genannten Voraussetzungen der CoronaSchVO möglich. Hierbei gelten insbesondere die in den Abschnitten II („Beherbergungsbetriebe“) und II a („Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Campingplätze“) normierten Voraussetzungen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“.</p> <p>Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen sind gemäß § 15 Abs. 4 CoronaSchVO unter Beachtung der Vorgaben in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zulässig. Hierbei gelten insbesondere die in Abschnitt IX („Fahrten in Reisebussen“) normierten Voraussetzungen.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 5 CoronaSchVO sind in den Schulferien 2020 und an (verlängerten) Wochenenden Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Abschnitt X „Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“) zulässig. Bezüglich der Unterbringung gelten Maßgaben des § 15 CoronaSchVO sowie die Vorgaben des Abschnitts X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“. In Bezug auf die Durchführung von Reisen und Transfers mit Kleinbussen gelten die Vorgaben des Abschnitts IX der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
	<p>Für alle genannten Angebote gelten zudem die Regelungen in § 2a CoronaSchVO. Demnach sind zumindest Name, Adresse und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Fachkräfte bzw. ehrenamtlichen Helfer festzuhalten. Weitere Maßgaben ergeben sich aus der Art und Dauer des Angebots (siehe besondere Rückverfolgbarkeit unter § 2b Nr. 2). Insbesondere wird auf die spezifischen Regelungen bei Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche im Abschnitt X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ verwiesen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>1.3. Welche Vorgaben gelten für Angebote der Jugendförderung in NRW?</p>	<p>Für alle Angebote der Jugendförderung, die keine Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche sind, gelten die Regelungen nach § 7 CoronaSchVO NRW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygiene- und Infektionsschutzregeln nach § 2 CoronaSchVO sind einzuhalten; 1,5 m Abstand und/oder Mund-Nase-Bedeckung sind bei Angeboten zu tragen. - Ausnahmen sind nach § 1 Abs. 2 Satz 5 möglich, wenn die Gruppe maximal 10 Personen umfasst (siehe Punkt 1.4. dieser FAQs). - Ausnahmen sind nach § 7 Abs. 1a möglich, wenn die feste Gruppe maximal 30 Personen umfasst (siehe Punkt 1.5. dieser FAQs). - Angebote mit mehr als 300 Personen bedürfen eines gesonderten Hygiene- und Infektionsschutzgesetzes (§ 2b CoronaSchVO). - Für Angebote mit mehr als 500 bzw. 1.000 Personen gelten die in § 2b dargestellten speziellen Erfordernisse. - Rückverfolgbarkeit (§ 2a CoronaSchVO). <p>Für sportliche Angebote gelten die Regelungen nach § 9 der CoronaSchVO NRW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind passende Vorkehrungen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu treffen, bspw. Abstände in Dusch- und Waschräumen von 1,5m (Abs. 1). - Keine Beschränkung der TN-Zahl bei Kontaktsportarten (Abs. 2). - Maximal 300 Zuschauer*innen auf dem Sportgelände (Abs. 6). - Rückverfolgbarkeit (§ 2a CoronaSchVO) - Hinweis: Die Gruppengrößen nach § 7 und § 15 der CoronaSchVO sowie der Anlage sind für die Ausübung der Maßstab. Die Angebotsgröße sollte sich an den üblichen Team- und Gruppengrößen der Sportart orientieren <p>In den Schulferien 2020 und an (verlängerten) Wochenenden gelten für bestimmte Angebote der Jugendförderung (Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche) die Regelungen nach § 15 Absatz 5 der CoronaSchVO NRW:</p> <p>Programm und Abläufe sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden, die nicht zu einer festen Gruppe nach § 7 Abs. 1a CoronaSchVO gehören, möglichst umfassend eingehalten werden kann. Innerhalb der festen Gruppe gilt die Abstandsregelung nicht (siehe Punkt 1.5. dieser FAQs).</p> <p>Für Kontakte zwischen den festen Gruppen gelten hingegen die Abstandsregelung oder das Erfordernis des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung fort. Für sportliche Aktivitäten im Rahmen von Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen gelten die Bestimmungen gemäß § 9 CoronaSchVO. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass sich die Gruppen im Verlauf der Durchführung des Angebots nicht mischen oder in ihrer Zusammensetzung ändern.</p>	<p>Zu beachten:</p> <p>Regionale, lokale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages-Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen gem. §15a Coronaschutzverordnung.</p>

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
	<p>Ausführliche Informationen bezüglich der Planung und Durchführung solcher Angebote können Punkt 8 dieser FAQs sowie den Abschnitten X (Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche), IX (Fahrten in Reisebussen) sowie II und IIa (Beherbergung) entnommen werden.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>1.4. Was bedeutet die 10er-Regelung? Wann gilt diese?</p>	<p>Die 10er-Regelung gilt für alle Angebote der Jugendförderung (z.B. offene Angebote, mobile Angebote etc.) nach § 7 (1) der CoronaSchVO NRW.</p> <p><u>10-Personen-Regelung (nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 der CoronaSchVO NRW):</u></p> <p>Für alle Angebotsformen der Jugendförderung (nach § 7 der CoronaSchVO; siehe Auflistung unter Punkt 1.2 dieser FAQs) gelten die 1,5 m Abstandsregelungen (z.B. im Fall von wechselnden Teilnehmer*innen/Besucher*innen). Sind die Abstandsregelungen nicht umzusetzen, muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Bei Personengruppen bis maximal 10 Personen kann auf den Mindestabstand und das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden. In diesem Fall wird empfohlen eine feste Gruppe zu bilden (Bspw. in OTs, Jugendzentren, mobilen Angeboten etc.).</p>	<p>Zu beachten:</p> <p>Regionale, lokale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages-Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen gem. §15a Coronaschutzverordnung.</p>
<p>1.5. Was bedeutet die 30er-Regelung? Wann gilt diese?</p>	<p>Die 30er Regelung gilt für alle Angebote der Jugend(sozial)arbeit (Gruppenstunden, AGs, feste Angebotsformen) nach § 7 (1a) der CoronaSchVO NRW.</p> <p>Für feste Angebotsformen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit können feste Gruppen bis 30 Personen gebildet werden. Die Zusammensetzung muss mindestens für die Dauer des Angebots beibehalten werden (bspw. Gruppenstunden in der Jugendverbandsarbeit, AGs in OTs oder JuZes, Spiel- und Sportgruppen etc.).</p> <p>Dabei sind die Regelungen des Abschnitts X der Anlage zur CoronaSchVO zu berücksichtigen. Folgende Ziffern gelten: 1 Satz 2, 2, 3, 4, 5, 6 (teilweise), 8, 9, 12, 13 Eltern sind über die Angebote ausreichend zu informieren (bspw. auf der Internetseite). Die einfache Rückverfolgbarkeit nach §2a (1) CoronaSchVO muss sichergestellt werden.</p>	<p>Zu beachten:</p> <p>Regionale, lokale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages-Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen gem. §15a Coronaschutzverordnung.</p>

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
--------	-----------	--

<p>1.6. Was ist mit Bezugsgruppe gemeint?</p>	<p>In den Schulferien 2020 und an (verlängerten) Wochenenden können festen Gruppen nach § 7 Abs. 1a CoronaSchVO gebildet werden, wenn das Angebot § 15 Abs. 5 entspricht (Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche).</p> <p><u>Bezugsgruppen (gemäß § 15 Abs. 5 CoronaSchVO NRW und nach Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ Abschnitt X Nr. 5):</u> Programm und Abläufe sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden, die nicht zu einer festen Gruppe nach § 7 Abs. 1a CoronaSchVO gehören, möglichst umfassend eingehalten werden kann. Sie gelten als Personengruppen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 der CoronaSchVO.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der festen Gruppen gem. § 7 Abs. 1a gelten keine Abstandsregelungen. - Für Kontakte zwischen den festen Gruppen gelten die Abstandsregelungen oder das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. - In der festen Gruppe sind sportliche Bildungsangebote im Freien und in geschlossenen Räumen gestattet. Sportausübung mit Kontakt zwischen festen Gruppen sind mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 sichergestellt sein muss. - Die feste Gruppe hat für die Dauer der gesamten Maßnahme bestand. 	<p>Zu beachten:</p> <p>Regionale, lokale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages-Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen gem. §15a Coronaschutzverordnung.</p>
---	--	--

1.7. Tabellarische Übersicht der Punkt 1.4, 1.5, 1.6					
	Angebot mit fester Gruppe	Freies Zusammenkommen	Ohne MNB und Mindestabstand	Einfache Nachverfolgbarkeit	Darf in folgenden Settings genutzt werden:
<p>10er Regelung (1.4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 10 Personen (inkl. MA) 		X	X	X	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne feste Gruppe und ohne zeitliche Rahmung • In denen KuJ nach Belieben kommen und gehen dürfen <p>⇒ Beispiele: offener Bereich der OKJA, Spielmobile, Bauspielplätze etc.</p>
<p>30er Regelung und Feste Gruppe (1.5 und 1.6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 30 Personen (inkl. MA) 	X		X	X	<ul style="list-style-type: none"> - Feste Gruppenkonstellation sowie zeitlich definierte Angebote ⇒ Beispiele: AGs in OTs / JuZes oder verbandliche Angebote (u. a. Töpfergruppe, Mädchengruppe, Gruppenstunden, ...) - und spezifisches Angebot im Zuge der Schulferien und an (verlängerten) Wochenenden ⇒ Ferienfahrten, Tagesausflüge, Stadtranderholungen, Wochenendfahrten

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>1.8. Dürfen sich mehrere Gruppen in einem Raum aufhalten, wenn die jeweilige Gruppe zu der anderen Gruppe den erforderlichen Mindestabstand hält bzw. bei Unterschreitung die Gruppenteilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?</p>	<p>Ja. Gruppen, die vom Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO bzw. im Rahmen der (Ferien-)Regelungen nach § 15 Abs. 5 CoronaSchVO in Verbindung mit Abschnitt X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ ausgenommen sind, können sich unter Wahrung des Mindestabstands zwischen den jeweiligen Gruppen (10er-Gruppen oder festen Gruppen) in einem Raum aufhalten. (Siehe auch Hinweis unter Punkt 4.4 dieser FAQs)</p>	
<p>1.9. Zählen die Teamer*innen/Mitarbeiter*innen zu der festen Gruppe (§7 (1a) CoronaSchVO) oder der Bezugsgruppe (Anlage Kapitel X).</p>	<p>Ja.</p>	
<p>1.10. Können mehrere Bezugsgruppen durch Mitarbeiter*innen, die auf Abstand arbeiten oder Mund-Nase-Bedeckung tragen, begleitet werden?</p>	<p>Ja. Im Fall von Kontakten zwischen den festen Gruppen, hier durch Mitarbeiter*innen, gelten die Abstandsregelungen oder das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Die Hygiene- und Infektionsstandards sollten eingehalten werden. Die Dokumentationspflicht ist zu beachten; Siehe Punkt 13.3.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>1.11. Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen (§ 15a CoronaSchVO) - Auswirkungen auf die Angebote der Jugendförderung</p>	<p>Regionale Anpassungen der geltenden Regelungen der CoronaSchVO NRW an das Infektionsgeschehen sind gemäß § 15a möglich.</p> <p>Der Paragraph regelt die Eindämmung der Corona Pandemie in Kreisen und kreisfreien Städten bei 7-Tages-Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen. Die verstärkten Schutzmaßnahmen werden auf kommunaler Ebene über Allgemeinverfügungen festgestellt. Kreise können das Gebiet einzelner Gemeinden von der Feststellung ausdrücklich ausnehmen, wenn dort gesichert ein signifikant geringeres Infektionsgeschehen unterhalb der jeweiligen Grenzwerte festzustellen ist und eine Verbreitung des Infektionsgeschehens in diese Gemeinden – gerade bei Umsetzung der verschärften Schutzmaßnahmen im restlichen Kreisgebiet – ausgeschlossen erscheint. Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt den Wert von 35 gilt vor Ort die „Gefährdungstufe 1“, sofern das Infektionsgeschehen nicht auf bestimmte Einrichtungen einzugrenzen ist. Bei einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen gilt vor Ort die „Gefährdungstufe 2“. Nimmt das Infektionsgeschehen weiter zu, müssen weitergehende Maßnahmen geprüft werden. Die verschärften Schutzmaßnahmen greifen dann in der Regel ab 0.00 Uhr des Folgetages. Die Gefährdungstufen können erst aufgehoben werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf die Jugendförderungen müssen - je nach Situation im Einzelfall beraten werden. Auf Anfrage können die Landesjugendämter hierbei unterstützen.</p> <p>Auf der Internetseite des Landeszentrum Gesundheit finden sich Informationen bezüglich der regionalen 7-Tages-Inzidenz: https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>1.12. Welche Regelungen treten mit der Feststellung der jeweiligen Gefährdungsstufe vor Ort in Kraft? Bedeutung für Angebote der Jugendförderung</p>	<p>Gefährdungsstufe 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen und Versammlungen sowie Kongresse mit mehr als 1.000 Personen sind unzulässig. - Die Maskenpflicht gilt auch am Sitz- oder Stehplatz bei Konzerten, Aufführungen, sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen sowie für Zuschauer bei Sportveranstaltungen. - Das Erfordernis eines Mindestabstands bei Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung (§7 Abs. 1) von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu einer Gruppe gem. § 1 Abs. 2 angehören, darf nicht durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. Angebote nach § 7 Abs. 1 sind hiervon nicht betroffen. <p>Gefährdungsstufe 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Veranstaltungen sind innen und außen maximal 100 Personen zulässig; es sei denn, die zuständige Behörde lässt Ausnahmen auf Basis eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes zu. - Abweichend von § 1 Abs. 2, Nr. 5 beträgt die zulässige Gruppengröße höchstens fünf Personen. Dies gilt auch für reguläre Angebote der außerschulischen Jugendbildung nach § 7 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 2, Nr. 5. - Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in festen Gruppen gem. § 7 Abs. 1a sind weiterhin mit bis zu 30 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands zulässig, sofern die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 sichergestellt ist. 	
2. Verantwortung des Trägers		
<p>2.1. Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen?</p>	<p>Grundsätzlich ist jeder Träger von Einrichtungen und Angeboten verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen und zur Haftung verpflichtet, wenn Regeln fahrlässig oder bewusst nicht eingehalten wurden. Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden zu ahnden.</p>	
<p>2.2. Welche Rolle haben die Jugendämter?</p>	<p>Die Jugendämter haben eine Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Jugendförderung in der Kommune (§§ 78,79, 80, 81 SGB VIII). Planungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sollen miteinander abgestimmt werden (§ 78 SGB VIII) und es soll eine Zusammenarbeit mit anderen für die Jugendhilfe relevanten Politikbereichen geben (aktuell insbes. Ordnungs- und Gesundheitsbehörden, Schulverwaltung). Die Jugendämter sollen auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigen. Empfohlen wird in der aktuellen Krisensituation darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarjugendämtern in der Region.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>2.3. Ist eine Übertragbarkeit von Pflichten der CoronaSchVO an Nutzer*innen bzw. Gruppen im Fall von Beherbergungsbetrieben / Räumlichkeiten möglich? Sind vor und nach einem Wechsel von Gästen die Hygienestandards des Hauses durch den Träger sicherzustellen?</p>	<p>Die Pflichten des Trägers sind nach § 15 CoronaSchVO und Abschnitt II der Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ beschrieben. Es liegt in der Verantwortung des Trägers (Vermieters) der Selbstverpflegungshäuser, ein dem § 2b CoronaSchVO-konformes Hygiene- und Schutzkonzept zu erstellen sowie sicherzustellen, dass dieses auch während des Aufenthalts von den Gästen eingehalten wird.</p> <p>Gemäß § 2b Abs. 4 CoronaSchVO genügt für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen/Maßnahmen stattfinden, die einmalige Erstellung und Vorlage des Konzepts bei der unteren Gesundheitsbehörde (örtliches Gesundheitsamt). Bei Veranstaltungen, Versammlungen und Angeboten mit mehr als 500 oder 1.000 teilnehmenden Personen muss das Konzept gemäß den speziellen Vorgaben des § 2b genehmigt werden.</p> <p>Im Falle der Vermietung / Überlassung von Räumlichkeiten ist durch den Träger (bspw. durch einen schriftlichen Vertrag mit dem Mieter) sicherzustellen, dass das vom Träger entwickelte und mit dem Gesundheitsamt abgestimmte Hygiene- und Schutzkonzept vom Mieter / Überlassungsnehmenden eingehalten wird.</p> <p>Es wird empfohlen, den Veranstalter/Mieter in einem Vor-Gespräch auf die dargestellten Pflichten sowie die damit verbundenen organisatorischen Erfordernisse hinzuweisen, um praktische Probleme während des Aufenthalts zu vermeiden.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
3. Begleitung und Beratung		
3.1. Welche Aufgabe haben die Landesjugendämter?	<p>Die Landesjugendämter informieren die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter über die jeweiligen Erläuterungserlasse.</p> <p>Sie beraten die Jugendämter, wie sie gut im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Öffnungsprozesse begleiten können. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Eine Aufgabe ist die Unterstützung der Kommunikation zwischen der kommunalen Jugendförderung, mit der freien Jugendhilfe sowie der obersten Landesjugendbehörde.</p>	
3.2. Wen kann ich fragen?	<p>Die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter sind für die Beratung der Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuständig. Im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können die Planungen der öffentlichen und freien Träger aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Die Landesjugendämter beraten regelmäßig die Jugendämter, die sich im Feld der Jugendförderung in verschiedenen Arbeitsgremien organisieren. Fragen können hier beraten werden und ebenso können Praxiserfahrungen und -konzepte ausgetauscht werden.</p> <p>Parallel stehen auch die landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendförderung in regelmäßigem wöchentlichen Kontakt untereinander, mit den Landesjugendämtern und dem Jugendministerium. In diesen wöchentlichen Abstimmungen werden Fragen und Planungen besprochen und fließen in die Beratung der Träger ein.</p>	
3.3. Die Ansprechpartner*innen:	<p>Bitte schicken Sie uns weitere Fragen, die in dieser FAQ-Liste in den kommenden Wochen aufgegriffen und beantwortet werden sollen, zu.</p> <p>Sie können sich an die beiden Landesjugendämter wenden oder an Ihre jeweilige Dachorganisation. Die Koordination übernehmen die Landesjugendämter und für die landeszentralen freien Träger der Jugendförderung der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen</p> <p>LVR-Landesjugendamt: Christoph Gilles, Mail: christoph.gilles@lvr.de</p> <p>LWL-Landesjugendamt: Mareile Kalscheuer, Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org</p> <p>Landesjugendring NRW, Max Pilger, Mail: max.pilger@bdkj-nrw.de</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
4. Allgemeine Hygieneregeln		
4.1. Welche Hygienevorschriften sind sicherzustellen?	<p>Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene sicherzustellen, vgl. hier die Antwort auf Frage 1.1 und 1.2 dieser FAQs.</p> <p>Unabhängig von der aktuellen Gefährdungslage hat das Landeszentrum für Gesundheit NRW ein Muster für Hygiene-Rahmenpläne für Kinder- und Jugendeinrichtungen erstellt:</p> <p>Für Getränke und Speisen gelten die jeweils aktuellen Regelungen wie für die Gastronomie, die der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW zu entnehmen sind: https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie</p>	
4.2. Gibt es eine allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung?	<p>Nein. Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen.</p> <p>Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Eine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wie in Geschäften gibt es aber nicht.</p> <p>Innerhalb einer zulässigen Personengruppe (nach § 1 Abs. 2 CoronaSchVO NRW) und einer festen Gruppe nach § 7 Abs. 1a (siehe Beispiele unter 1.4, 1.5 und 1.6 dieser FAQs) gilt die Abstandsregelung nicht und auch eine Mund-Nase-Bedeckung muss nicht getragen werden.</p> <p>Für Veranstaltungen und Angebote über 300 Teilnehmende muss ein gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erarbeitet werden, das dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorher zur Information vorgelegt werden muss. Es wird empfohlen, hierfür einen ausreichenden Zeitraum vorzusehen, da das Gesundheitsamt ggf. weitere Auflagen formulieren kann, die zu berücksichtigen sind</p> <p>Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzepts.</p> <p>Für Veranstaltungen, Versammlungen und Angeboten mit mehr als 500 oder 1.000 teilnehmenden Personen muss das Konzept gemäß den speziellen Vorgaben des § 2b genehmigt werden.</p>	<p>Zu beachten:</p> <p>Regionale, lokale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages-Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen gem. §15a Coronaschutzverordnung.</p>

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>4.3. Die Begrenzung der Personenanzahl in Angebotsformen der Jugendförderung ist im Fall von festen Gruppen nicht mehr an eine bestimmte qm-Zahl gebunden. Wonach wird dann die Eignung eines Raumes für z. B. eine Gruppe bis zu 10 Personen festgemacht?</p>	<p>Die Raumgröße sollte den erforderlichen Mindestabstand zwischen Teilnehmenden im Fall von unvorhergesehenen Situationen gewährleisten. Eine ständige ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten sollte sichergestellt sein sowie Vorkehrungen zur Hygiene getroffen werden.</p>	
<p>4.4. Muss ein Hygienekonzept vorliegen?</p> <p>Müssen Jugendeinrichtungen und Jugendverbände ihr Hygienekonzept sowie ihre Öffnungskonzepte dem Jugendamt vorlegen bzw. deren Handlungsempfehlungen per Unterschrift zur Kenntnis nehmen?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für Angebote bis zu 300 Teilnehmenden ist kein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept dem Gesundheitsamt vorzulegen. Es sind jedoch geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzstandards umzusetzen und einzuhalten (vgl. § 7, § 2, 2a, 2b, 2c und 15 CoronaSchVO sowie die Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“). 2. Für Angebote über 300 Teilnehmende ist dem Gesundheitsamt ein passendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur Information der vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen bzw. Träger. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen. (vgl. § 7, § 2, 2a, 2b und 15 CoronaSchVO sowie die Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“). Siehe auch 4.2 dieser FAQs. 3. Für Veranstaltungen und Angebote mit mehr als 500 oder 1.000 teilnehmenden Personen muss das Konzept gemäß den speziellen Vorgaben des § 2b genehmigt werden. <p>Für Freizeitfahrten sind zusätzlich die Abschnitte IX und X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zu beachten. Dort werden auch Bus- und Bulli-Reisen erläutert.</p>	<p>CoronaSchVO + Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“</p>
<p>4.5. Falls ein Hygienekonzept erstellt werden muss, ist vor Beginn des Angebots auf die Genehmigung zu warten?</p>	<p>Nein (siehe Punkt 4.4 dieser FAQ).</p> <p>Ausnahme: Hygienekonzepte für Veranstaltungen über 500 Teilnehmende müssen genehmigt werden.</p>	
<p>4.6. Gibt es finanzielle Mittel für den erhöhten Reinigungs- und Hygieneaufwand?</p>	<p>Zusätzliche Landesmittel stehen unabhängig von einer bewilligten Maßnahme im Rahmen der Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW dafür nicht zur Verfügung. Die Entscheidung liegt bei den Kommunen, ob Jugendarbeit- und Jugendsozialarbeitsangebote ebenso wie die Schulen entsprechende Mittel erhalten.</p> <p>Finanzielle Mehrbedarfe für projektbezogene Kosten für Hygiene- und Schutzmaßnahmen im Rahmen der KJFP-Antragstellung sind förderfähig, wenn dies für die Projektdurchführung erforderlich ist und entsprechend beschrieben wird.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
4.7. Ist eine namentliche Dokumentation bzw. Erfassung der Besucher*innen verpflichtend?	Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind grundsätzlich die in § 2a der CoronaSchVO benannte Rückverfolgbarkeit der Teilnehmenden, Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen zu berücksichtigen. Zwingend erforderlich ist demnach Name, Anschrift und Telefonnummer der Personen. Ergänzende Informationen müssen nach Erlass des MKFFI vom 20.10.2020 erhoben werden, wenn es sich um offene Angebote handelt (bspw. Verweildauer, Ankunftszeit und Zeitpunkt des Verlassens von Teilnehmenden, Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen).	
4.8. Können krank wirkende Kinder wieder nach Hause geschickt werden?	Ja. Kranke Kinder oder Kinder mit Symptomen von Atemwegserkrankungen sind auszuschließen. Von daher gilt, Eltern sind entsprechend zu informieren und bei „krank wirkenden Kindern“ müssen diese nach Hause geschickt werden oder besser noch von Eltern abgeholt werden. In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass dadurch die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird.	
4.9. Muss für Kinder und Jugendliche mit Allergien oder mit Vorerkrankungen, die Erkältungssymptome aufweisen, ein Attest vorgelegt werden, oder der Nachweis erbracht werden, dass sie nicht mit Covid-19 infiziert sind?	Wenn Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen, dann ist eine Teilnahme an Angeboten nicht möglich. Soll eine Teilnahme doch erfolgen, ist zumindest eine schriftliche Bestätigung eines Elternteils / einer sorgeberechtigten Person bezüglich einer Infektionsfreiheit die Voraussetzung.	
4.10. Wie gehe ich mit Kindern/Jugendlichen/ Mitarbeiter*innen um, die während eines Angebots Krankheitssymptome aufweisen?	Bei vorliegenden Erkrankungssymptomen muss ärztlicher Rat eingeholt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Betroffenen am Gruppengeschehen nicht teilnehmen. Bei einem Übernachtungsangebot ist in diesem Fall eine Einzelunterbringung vorzusehen.	
4.11. Müssen/Sollten Erziehungsberechtigte unterschreiben, wenn Kinder und Jugendliche die Einrichtungen, Gruppenstunden usw. besuchen?	Nein.	
4.12. Muss beim allgemeinen Betrieb einer Jugendeinrichtung / Angebot der Jugend(verbands)arbeit bei Minderjährigen das Einverständnis der Eltern zur Erfassung der Kontaktdaten eingeholt werden?	Nein, nur bei Ferienangeboten. Beim allgemeinen Betrieb kann davon ausgegangen werden, dass Eltern über den Besuch des Angebots informiert sind bzw. die jungen Menschen das selbst entscheiden können. Durch § 2a der Coronaschutzverordnung ist die Rückverfolgbarkeit in öffentlichen Räumen sicherzustellen, daher ist auch davon auszugehen, dass diese Praxis auch für die Jugendarbeit bekannt ist. Eine Information über die Notwendigkeit ist aufgrund der Transparenz auf der Homepage/social media und im Eingangsbereich sinnvoll.	Siehe 4.8 dieser FAQs.
4.13. Sind unter Berücksichtigung aller Abstandsregelungen und Hygienevorschriften nun Angebote der musikalischen Bildung von Musikverbände und Institutionen, z.B. das gemeinsame Musizieren mit größeren Gruppen wieder möglich?	Für Angebote der musikalischen Bildung gelten die Regelungen für Musikschulen in § 7 Abs. 2 sowie Abschnitt XII der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchVO NRW“. Die besonderen Abstandserfordernisse und Hygienestandards bei der Benutzung von Instrumenten für Musik und Gesang im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb) im (Profi- und) Amateurbereich sowie in Musikschulen sind zu beachten.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
	Für Angebote der musikalischen Bildung in den Ferien gelten die Regelungen zur Einteilung in feste Gruppen nach § 7 Abs. 1a CoronaSchVO und des Kapitels X („Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“), der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchVO NRW“. Beim Musizieren selbst gilt der Abschnitt XII der Anlage zur CoronaSchVO, soweit das musikalische Angebot den dort beschriebenen Angeboten entspricht.	
4.14. Haben die Fachkräfte eine Meldepflicht?	Nein. Eine Meldepflicht haben Ärzte und medizinisches Personal, die eindeutige Diagnosen stellen können. Wenn es einem Kind nicht gut geht, muss das nicht unbedingt Corona sein. Wenn Kinder aber krank wirken oder stärkere Symptome von Erkältung, Fieber oder Durchfall haben, sollten diese auf jeden Fall nach Hause geschickt werden	
4.15. Wie verhält man sich, wenn der Abstand von 1,5m in der Öffentlichkeit nicht eingehalten werden kann?	Es sollte dann eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, bzw. für den Zeitraum, dass die Abstandsregelungen nicht gewährleistet werden können getragen werden. Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2. (Siehe 1.2 und 1.3 dieser FAQs) sowie innerhalb fester Gruppen (§ 7 (1a) CoronaSchVO).	
4.16. Die Aufhebung des Mindestabstandes gilt nur für draußen, aber nicht für drinnen?	Die 1,5 m Abstand müssen während der Angebote durch Einrichtungen der Jugendförderung eingehalten werden. Dies gilt für Drinnen und Draußen gleichermaßen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. (Ausnahmen zu Personengruppen bis maximal 30 Personen siehe Erläuterungen 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 1.6 dieser FAQs).	
4.17. Darf man mit Kindern- und Jugendlichen Speisen zubereiten? Was muss beachtet werden?	Grundsätzlich ja, es sind jedoch die Erfordernisse gem. § 14 CoronaSchVO sowie Abschnitt I der Anlage zu „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zu Infektionsschutzmaßnahmen und Auflagen im Bereich des Arbeitens mit frischen Lebensmittel zu beachten. Das Grillen ist auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen möglich, soweit dies durch die Kommunen gestattet ist. Innerhalb einer zulässiger Personengruppe (nach § 1 Abs. 2 CoronaSchVO NRW bzw. einer festen Gruppe nach § 7 Abs. 1a CoronaSchVO (siehe 1.4, 1.5 und 1.6 dieser FAQs) darf ohne Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gekocht und gegessen werden. Sollten mehrere Personengruppen gemeinsam Speisen zubereiten, sind § 14 CoronaSchVO sowie Abschnitt I der Anlage zur CoronaSchVO zu berücksichtigen.	
4.18. Welche Regelungen gelten für Buffets?	An öffentlichen Buffets sind die Regelungen zur Anlage der CoronaSchVO (Abschnitt I Satz 9) zu berücksichtigen. D. h. es muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden und Desinfektionsmittel genutzt werden.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
5. Sportangebote		
<p>5.1. Ist Sport in der Jugendarbeit im Außen – und Innenbereich erlaubt?</p>	<p>Sportliche Bildungsangebote sind unter den Voraussetzungen des § 9 CoronaSchVO durchzuführen. Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen.</p> <p>Kontakt sportarten sind nun ohne Teilnehmendenbegrenzung möglich (§9 Abs. 2 CoronaSchVO), wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sein muss.</p> <p>Das Betreten der Sportanlage ist für bis zu 300 Zuschauer*innen gestattet. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen ist unter Einhaltung der Hygiene- und Infektionsstandards und des Mindestabstands 1,5m zulässig (vgl. § 7 und § 9 CoronaSchVO).</p>	<p>Zu beachten:</p> <p>Regionale, lokale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages-Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen gem. §15a Coronaschutzverordnung.</p>
<p>5.2. Zählen Fang- oder Laufspiele in der Jugendarbeit zu den Kontaktsportarten?</p>	<p>Ja, wenn es sich um ein ausschließliches sportliches Angebot handelt. Bewegungsorientierte Auflockerungsübungen / Spiele als Teil eines Angebots sind kein sportliches Bildungsangebot (siehe Regelungen unter 5.1 dieser FAQs).</p>	
<p>5.3. Können mehrere Sport- und Tanzangebote an einem Tag durchgeführt werden und können dabei auch Körperkorrekturen durch eine Gruppenleitung vorgenommen werden?</p>	<p>Mehrere Sport- und Tanzangebote können an einem Tag durchgeführt werden. Je nach Größe der Tanzgruppe (z.B. bis zu 30 Personen nach § 7 Absatz 1a CoronaSchVo) oder auch bei der Ausübung von Kontaktsport (da Berührungen beim Tanztraining nicht auszuschließen sind) ist innerhalb der Gruppen kein Mindestabstand notwendig.</p>	
6. Junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen		
<p>6.1. Wie lassen sich inklusive Angebote insbesondere mit jungen Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen gestalten?</p>	<p>Junge Menschen mit Behinderungen brauchen ebenso wie Gleichaltrige ohne Behinderungen den Kontakt zu Gleichaltrigen. Es ist individuell abzuklären ob der/die Jugendliche zu einer Risikogruppe gehört und ein besonderer Schutz erforderlich ist. Grundsätzlich soll ein gleichberechtigter Zugang von Anfang an ermöglicht werden.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>7. Angebote in den Schulferien 2020 und an (verlängerten) Wochenenden</p>	<p>Für die Schulferien 2020 und an (verlängerten) Wochenenden gelten die Regelungen nach § 15 Absatz 5 für „Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“ sowie der Anlage zur CoronaSchVO NRW (Abschnitt X, IX, II, IIa). In den einzelnen Fragestellungen werden teilweise andere Begriffe verwendet, die sich aber immer auf die Regelungen nach § 15 Absatz 5 für „Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“ sowie der Anlage zur CoronaSchVO NRW (Abschnitt X) beziehen.</p>	
<p>7.1. Dürfen Gruppen in Ferienangeboten oder an (verlängerten) Wochenenden größer sein als in § 7 und in Bezug auf § 1 Absatz 2 Satz 5 beschrieben?</p>	<p>In festen Angebotsformen (feste Teilnehmende für Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche) sind abweichend von § 7 Abs. 1 gemäß § 7 Abs. 1a Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in festen Gruppen bis zu 30 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands zulässig, sofern die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 sichergestellt ist. Programm und Abläufe sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden, die nicht zu einer festen Gruppe nach § 7 Abs. 1a CoronaSchVO gehören, möglichst umfassend eingehalten werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der Gruppen gelten keine Abstandsregelungen. - Für Kontakte zwischen den Gruppen gelten die Abstandsregelungen oder das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. - In der Gruppe sind sportliche Bildungsangebote im Freien und in geschlossenen Räumen gestattet. Sportausübung mit Kontakt zwischen Gruppen sind mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 sichergestellt sein muss. <p>Siehe Punkte 1.4, 1.5, 1.6 dieser FAQ.</p>	
<p>7.2. Gilt die Regelung zu festen Gruppen nach § 7 Abs. 1a sowie der Anlage zur CoronaSchVO NRW (Abschnitt X) nur für Samstage und Sonntage? Oder können Freitage bei der Programmplanung hier entsprechend berücksichtigt werden?</p>	<p>Gilt nicht für Angebote der Jugendförderung die unter die Regelung nach § 7 CoronaSchVO NRW fallen. Wochenendangebote (Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche) können unter den Vorgaben nach § 15 Abs. 5 der CoronaSchVO sowie Abschnitt X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ von Freitagnachmittag bis Sonntag oder im Fall von verlängerten Wochenenden, z.B. von Donnerstag bis Sonntag oder von Freitag bis Dienstag stattfinden.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>7.3. Müssen Ferienmaßnahmen abgesagt werden?</p>	<p>Nein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ferienangebote bis 300 Teilnehmende sind ohne Vorlage eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes (§ 7 und 2b CoronaSchVO, Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“) möglich. - Für Ferienangebote ab 300 Teilnehmende ist ein passendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen, das zur Information vor der Durchführung des Angebots dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen ist (§ 7 und 2b CoronaSchVO, Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“). <p>Die Planung ortsnaher Angebote wird empfohlen. Es ist sinnvoll, dass hier die Jugendämter mit den Trägern über dezentrale Konzepte und die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen nachdenken. Eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern des offenen Ganztags, mit Vereinen, Kultureinrichtungen u.a. wird empfohlen.</p>	
<p>7.4. Sind Ferien-/Wochenendmaßnahmen mit Übernachtung möglich? Welche Zimmer-/Zeltbelegungen sind möglich?</p>	<p>Bezüglich der Beherbergung in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und anderen Tagungsstätten in Trägerschaft der Jugendhilfe wird auf § 15 CoronaSchVO NRW verwiesen. Demnach sind Übernachtungsangebote in Jugendherbergen zu touristischen Zwecken zulässig (für Personen mit Wohnsitz in der EU, Norwegen, Schweiz, Nordirland, Großbritannien und Island).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Beherbergung von Gästen und bei ihrer gastronomischen Versorgung sind gemäß § 15 Abs. 3 die in der Anlage der CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards zu beachten (Abschnitt II und IIa). - Bei der Beherbergung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche. gelten die speziellen Bestimmungen des Abschnitts X der Anlage „Hygiene und Infektionsschutzstandards“. Betreiber*innen von Übernachtungsmöglichkeiten und Jugendherbergen sind hier verpflichtet, Zimmer/Zelte max. zu 50% zu belegen. Dies gilt nicht für feste Gruppen. Gemäß Abschnitt X Nr. 10 ist die volle Belegung eines Zimmers durch eine Gruppe zulässig. - Reisebus -und Kleinbusreisen sind unter Beachtung der Vorgaben in Abschnitt IX der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ möglich. 	<p>Hier bitte grundsätzlich die jeweiligen Regelungen zu den Risikogebieten und die jeweils geltenden Beherbergungsverbote beachten.</p>

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>7.5. Wenn bei Ferien-/Wochenendfreizeiten ins nahegelegene Ausland und in andere Bundesländer, z.B. Niederlande bzw. Niedersachsen, die Bestimmungen des jeweiligen Landes bzw. Bundeslandes zu berücksichtigen sind, welche Bedeutung hat dann der Sitz des Trägers der veranstaltenden Maßnahme? Ist ein passendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept trotzdem dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt im Bereich des Trägersitzes vorzulegen?</p>	<p>Auslandsfahrten oder Fahrten in andere Bundesländer sind prinzipiell möglich. Es wird dringend empfohlen, sich auch vor Ort an die Bestimmungen der CoronaSchVO NRW zu halten. Zusätzlich sind die spezifischen Regelungen des Ziellandes zu beachten. Über die konkreten Bedingungen, Regularien und Infektionsschutzvorgaben im Gebiet des jeweiligen Reiseziels (Reiselandes) sind die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen vor der Maßnahme zu informieren. Die Bestimmungen des jeweiligen Landes oder Bundeslandes sind einzuhalten. Die Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Ausweisung von Risikogebieten sind zu beachten: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html Es wird dringend davon abgeraten Freizeiten in offizielle Risikogebiete durchzuführen,</p>	
<p>7.6. Können Stadtranderholungen, Kinderstädte wie bisher als offenes Konzept mit großen Gruppen geplant werden?</p>	<p>Grundsätzlich ja, wenn die einschlägigen Regelungen eingehalten werden. Auch hier gelten insbesondere die Regelungen in Abschnitt X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“. Bei entsprechenden Angeboten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern einschließlich betreuendem Personal ist ein passendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Dies sollte mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf geschehen. Ggf. ist es ratsam schon vorher den Kontakt mit dem Gesundheitsamt zu suchen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
7.7. Können die Schulen, Schulhöfe und Turnhallen der Schulen für Ferienangebote von Trägern der Jugendförderung genutzt werden?	Grundsätzlich ja. Diese Entscheidung sollte an die Abstimmung zwischen dem Jugendamt und dem Schulträger gekoppelt werden. Es gibt unterschiedliche Bedarfe und dies sollte im Sinne der Träger der Jugendarbeit zeitnah vor Ort abgestimmt werden. Ein erhöhter Bedarf an Ferienbetreuung erfordert auch entsprechende räumliche Ressourcen.	Lt. § 1 (7) CoronaBetrVO kann über eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der CoronaSchVO entschieden werden.
7.8. Gibt es die Möglichkeit, dass Gruppen incl. Teamer*innen vor Freizeitfahrten getestet werden?	Aktuell gibt es diese Möglichkeit nicht.	
7.9. Gilt das Sonderurlaubsgesetz NRW auch für Tagesveranstaltungen vor Ort?	Ja. Es ist auch möglich, Sonderurlaub zu beantragen, wenn z.B. ein geplantes Ferienlager (mit Übernachtung) in eine Ferienfreizeit (ohne Übernachtung) umgewandelt wird. Auch eine Reduzierung bezogen auf die Teilnehmendenzahl ist unschädlich. Aufgrund der aktuell schwierigen Lage für Kommunen und Träger können Anträge noch bis zwei Wochen vor Start der geplanten Maßnahme in den Schulferien erfolgen und eine Antragsstellung bzw. Veränderung bestehender Anträge ist möglich. Ebenso sind digitale Angebote bzw. Anteile von Ferienangeboten, die von Ehrenamtlichen durchgeführt werden, nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW förderfähig.	
7.10. Wo gibt es mehr Infos für Jugendgruppen und –verbände, die gerade ihre Aktivitäten in den Ferien planen und durchführen?	Der Landesjugendring NRW hat eine Orientierungshilfe veröffentlicht, die auf der Internetseite https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ herunterzuladen ist.	
7.11. Wenn Arbeitgeber für die Kinder ihrer Beschäftigten ein verlässliches Ferienbetreuungsangebot organisieren möchten, welche Grundlagen sind dann zu beachten?	Private, kommerzielle Angebote können unter den gültigen Rahmenbedingungen der Coronaschutzverordnung (Abstand, Hygiene, Verpflegung) stattfinden.	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>7.12. Was ist bei der Verpflegung während Tagesausflügen und Übernachtungsangeboten zu beachten?</p>	<p>Die Verpflegung von Teilnehmenden ist in der Anlage zur CoronaSchVO „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Abschnitte II, IIa, X) geregelt. Soweit es sich um solche Angebote im Rahmen von Ferienfreizeiten etc. handelt, sind die entsprechenden Regelungen in der Anlage zur CoronaSchVO Abschnitt X zu beachten.</p> <p>Das Grillen ist auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen möglich, soweit dies von den Kommunen gestattet ist.</p>	
<p>7.13. Wie kann die Verpflegung gewährleistet werden, wenn das zuständige Gesundheitsamt/Ordnungsamt ein generelles Bewirtungsverbot für Kinder- und Jugendeinrichtungen erlassen hat?</p>	<p>In diesem Fall muss eine Versorgung durch die Eltern oder Jugendlichen selbst über mitgebrachte Speisen und Getränke sichergestellt werden. Speisen und Getränke dürfen nicht untereinander weitergegeben werden.</p>	
<p>7.14. Gelten für Schuleinrichtungen und Jugendeinrichtungen mittlerweile die gleichen Standards, sodass Ferienmaßnahmen auf dem Schulgelände genauso umgesetzt werden dürfen, wie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe?</p>	<p>Diese Frage muss vor Ort mit den zuständigen Stellen geklärt werden.</p>	
<p>7.15. Darf eine (Ferien-)Reise in ein Land stattfinden, welches als Risikogebiet durch das Auswärtige Amt eingestuft wird? Wer entscheidet?</p>	<p>Es obliegt der Verantwortung des Trägers, ob die Reise durchgeführt wird. Personensorgeberechtigte und Teilnehmende sind umfassend über die Einstufung als Risikogebiet und die damit einhergehenden Folgen zu informieren (vgl. Punkt 7.5. dieser FAQ).</p> <p>Es wird dringend davon abgeraten Kinder- und Jugendreisen in offizielle Risikogebiete durchzuführen, da es zu unvorhersehbaren Problemen bei der Ein- und Ausreise kommen kann. Ebenfalls kann es sowohl im Aus- als auch im Inland zu einer Quarantänepflicht für die Teilnehmenden kommen.</p>	
<p>7.16. Darf eine Bezugsgruppe auch gemeinsam singen (großer Aerosolausstoß), ohne den Abstand einhalten zu müssen?</p>	<p>Nein, beim Singen in den Personengruppen ist der Abstand von 2 Metern einzuhalten (s. Anlage zur CoronaSchVO Abschnitt XII)</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
8. JuLeiCa		
8.1. Gibt es Informationen zu den Grundausbildungen und zu online-Seminaren? Wo finde ich Informationen zu Verlängerungen der Jugendleiter*innen Card?	Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite des Landesjugendrings NRW, ebenfalls unter https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ Es können nun auch Eintragungen von Online-Seminaren/Ausbildungen erfolgen. Der Deutsche Bundesjugendring wird in den kommenden Wochen gute Praxisbeispiele für Onlineseminare, Seminar-Tools und Werkzeuge zur digitalen Kommunikation sammeln und Informationen als Meldung unter juleica.dbjr.de bereitstellen.	
9. Internationale Jugendarbeit		
9.1. Ist eine digitale Förderung möglich? Voraussetzung für eine Förderung aus Pos. 5.2 KJFP NRW war bisher, dass sich die Jugendgruppen entweder in Deutschland oder im Land der Partnerorganisation treffen. Durch die Corona Pandemie verursacht, gibt es nun die Anfragen, ob auch digitale Formate möglich sind?	Internationale Arbeit (Jugendbegegnungen) sind digital möglich und erwünscht. Entscheidung liegt bei den Landesjugendämtern. Vorgelegt werden müsste ein Programm mit Tageseinteilung, aus dem hervorgeht, was wann (gemeinsam) geplant ist und ein veränderter Kostenplan gegenüber der Ursprungsmaßnahme.	
10. Förderfragen		

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>10.1. Welche Kriterien gelten in Bezug auf den Rettungsschirm (Billigkeitsleistungen) für die freien Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit?-</p>	<p>Grundsätzlich stehen diese Mittel für Träger zur Verfügung, bei denen Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen oder Übernachtungsangeboten ein bedeutsamer Teil der Realisierung von Angeboten ausmacht (z.B. Jugendkunstschulen, Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten). Zu Fragen der Träger im Einzelfall und zum Antragsverfahren beraten die Landesjugendämter.</p> <p>Kriterien: Bedingung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung in Form der drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte. Die Billigkeitsleistung wird nicht gewährt, wenn dieser Zustand unabhängig von der Corona Pandemie besteht oder bereits vor dem 1. März 2020 bestanden hat. Drittmittelausfälle kommunaler Kostenträger können nicht aus Billigkeitsleistungen erstattet werden. Ausgeschlossen sind hier Träger, die nicht im Bereich der §§ 11 bis 13 SGB VIII tätig sind.</p> <p>Für eine Antragstellung muss folgende Situation vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie sind anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und im Bereich der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit tätig, - Es liegt ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass vor, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte - Dieser Engpass bestand nicht schon unabhängig von der Corona-Pandemie oder bereits vor dem 01.03.2020 - Der Betrieb Ihrer Einrichtung(en) ist auf behördliche Anordnung hineingestellt worden - Eine Überbrückung des durch die Corona-Pandemie ausgelösten Engpasses aus vorhandenen Mitteln ist nicht möglich - Ihre Tätigkeit als Träger der Jugendhilfe ist durch die Corona-Pandemie wesentlich beeinträchtigt und vorhandene Mittel reichen nicht aus, um kurzfristige Zahlungsverpflichtungen (z.B. Miete, Personalkosten, ...) zu decken <p>Weitere Informationen erhalten Sie bei den Landesjugendämtern: - Landesjugendamt Rheinland, Herr Sager (Tel.: 0221/809-4092; Mail: kai.sager@lvr.de) - Landesjugendamt Westfalen-Lippe, Herr Faryn (Tel.: 0251 591-5733; Mail: nils.faryn@lwl.org)</p>	
<p>10.2. Wie verhält es sich mit Angeboten, welche nicht in geplanter Teilnehmendenzahl durchgeführt werden können (Tanzangebote)?</p>	<p>Die Teilnehmendenzahl hat keinen Einfluss auf den Verwendungsnachweis. Corona bedingte Änderungen der Teilnehmendenzahl müssen im Verwendungsnachweis benannt werden.</p>	
<p>10.3. Gibt es die Möglichkeit Ausfallklauseln/-honorare in Verträgen zwischen Auftragnehmer*in und Auftraggeber*in zu verankern, um beiden Seiten bei der Planung von zukünftigen Angeboten Sicherheit zu geben?</p>	<p>Dies obliegt der Verantwortung und Entscheidungsfreiheit der Vertragspartner*innen unter Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>10.4. Wie sehen die finanziellen Unterstützungen für gemeinnützige Organisationen des Bundes im Bereich des BMFSFJ in der Coronavirus-Pandemie im Einzelnen aus?</p>	<p><u>Darlehen (KfW-Sonderkreditprogramm)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Organisationen erhalten Kredite in Höhe von max. 800.000 € über Landesförderinstitute • Bund sichert 80% des möglichen Ausfallrisikos; Länder können die übrigen 20% übernehmen • Gesamt-Garantievolumen des Bundes: 1 Milliarde € • Start: August 2020 <p>Das Darlehen wird im sog. <u>Hausbankenverfahren</u> (Link: https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/~/16032/nrwbankproduktdetail.html) vergeben – bedeutet, der Antrag wird zunächst über die Hausbank (Sparkasse, Volksbank, Deutsche Bank, o.ä.) gestellt und votiert. Insofern die Hausbank bereit ist, das Restrisiko i.H.v. 20% zu tragen, leitet sie die Unterlagen zur Risikoprüfung an die NRW.BANK weiter. Zur Erstberatung wird gebeten, sich direkt an die NRW.Bank zu wenden: 0211/91741 4800 oder info@nrwbank.de (Servicecenter)</p> <p><u>Überbrückungshilfen als Zuschüsse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Träger erhalten Zuschüsse von maximal 150.000 € pro Betriebsstätte um Ausfälle in den Monaten Juni bis August 2020 zu kompensieren • Start: Anfang Juli <p>Das Bundesprogramm wird durch die „NRW Überbrückungshilfe Plus“ ergänzt. Nähere Informationen können Sie über folgende Website abrufen: https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe „Häufige Fragen und Antworten“ finden sich auf der Website des Bundeswirtschaftsministeriums: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html</p> <p><u>Sonderprogramm zur Stärkung gemeinnütziger Organisationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe</u></p> <p>Am 27.08.2020 wurde das 100 Mio. EUR-Bundesprogramm für gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung und der Kinder- und Jugendarbeit, die von Einnahmeausfällen durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich bedroht sind (Billigkeitsleistungen), auf den Weg gebracht. Davon sind 25 Mio. EUR für gemeinnützige Träger des langfristigen, internationalen Jugend- und Schüleraustauschs vorgesehen. Das nun aufgelegte Sonderprogramm setzt sich daher aus zwei Teilen zusammen.</p> <p>Im Teil A des Sonderprogramms werden die Regelungen für die Zuschüsse für Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten und im Teil B für den langfristigen internationalen Jugendaustausch getroffen. Weitere Informationen (auch zur Antragstellung/ zur Förderrichtlinie): https://www.bmfsfj.de/sonderprogramm Dort finden Sie weitere Details zum Programm, wie Antragsunterlagen und Ansprechpartner.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
	<p>Den unter dem oben genannte LINK dargestellten FAQ`s zum Sonderprogramm ist zu entnehmen: Sofern gewährte Billigkeitsleistungen des Bundes in Anspruch genommen wurden und danach Zuschüsse beziehungsweise Ausgleichszahlungen zur Deckung des dargelegten Liquiditätsengpasses von anderen Stellen (z.B. Land NRW) geleistet wurden, sind die gewährten Billigkeitsleistungen in Höhe der Überkompensation, das heißt die nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses benötigten Mittel, ohne gesonderte Aufforderung durch die antragstellende Einrichtung selbständig zurück zu erstatten.</p> <p>Inhaltliche Nachfragen richten Sie bitte an die ausgewiesenen Stellen (siehe Link). Die Landesjugendämter und das MKFFI NRW sind für die Abwicklung des Bundesprogramms nicht zuständig.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>10.5. Werden Stornokosten für Projekte und Angebote der Jugendförderung (bspw. Fahrten ins Ausland, Ferienangebote, Projekte etc.) übernommen, welche nicht durchgeführt werden können?</p>	<p>Für die Förderung aus Landesmittel (KJFP NRW bewilligte und geförderte Projekte) gibt es Regelungen (Informationsschreiben vom 06.04.2020 der Landesjugendämter auf Grundlage der Erlasse des MKFFI vom 13. & 16.03.2020 sowie des FM vom 01.04.2020).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Träger von Angeboten und Projekten, welche über den KJFP des Landes NRW gefördert werden, können ihre Stornokosten abrechnen, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren. • Es gilt eine allg. Schadensminderungspflicht. Es sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung zu prüfen. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und für eine mögliche Prüfung vorzuhalten. • Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen. • Kosten durch eigenes Verschulden (bspw. zu spätes Stornieren o. ä.) können nicht geltend gemacht werden. • Bei der Schadenregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen. • Werden Mehrkosten bei Umbuchung erforderlich sollte die bewilligende Behörde kontaktiert werden, um eine mögliche Realisierung zu erörtern. <p>Mit anderen Geldgebern, z.B. kommunalen Jugendämtern, müssen eigene Absprachen getroffen werden.</p>	
11. Personal		
<p>11.1. Gibt es Regelungen zum Einsatz Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus Risikogruppen für die Jugendförderung?</p>	<p>Verweis auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Einsatz von Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören.</p> <p>Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html</p>	
<p>11.2. Sind freiwillige (kostenlose) Corona-Tests auch für Mitarbeitende und Fachkräfte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung möglich?</p>	<p>Für freiwillige Tests von Fachkräften auf das Coronavirus stehen keine Landesmittel zur Verfügung. Ob und inwieweit alternative Finanzierungsmöglichkeiten vor Ort vorhanden sind, sollte genau überprüft und recherchiert werden, denn grundsätzlich handelt es sich um eine private Leistung.</p>	
<p>11.3. Dürfen Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche mehrere Bezugsgruppen über den Tag verteilt betreuen?</p> <p>Bspw. vormittags Kinderbetreuung in fester Ferienfreizeit und nachmittags offene Tür für Jugendliche?</p>	<p>Ja, solange Abstandsregeln, die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Hygiene- und Infektionsstandards eingehalten werden. Dokumentationspflicht beachten. Empfehlung: Fachkräfte sollen Abstandsregelung für sich einhalten.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>11.4. Wie sieht die Haftung bei nicht Einhaltung der Verordnung aus?</p> <p>Haftung von Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen, wenn nachweislich nicht alle Einzelheiten der Verordnungen und Erlasse umgesetzt werden konnten und Kinder/jugendliche erkranken?</p>	<p>Es handelt sich um keine Corona spezifische Frage und somit stellen sich Haftungsfragen so wie immer.</p> <p>Problematik wird sich nicht stellen, wenn Hygienekonzept ausgearbeitet ist und Mitarbeiter*innen unterwiesen und eingewiesen sind.</p> <p>Es gilt wie in allen anderen Fällen auch: Haftungsausschlüsse ergeben sich aus richtigem Verhalten.</p>	
<p>11.5. Können Mitarbeiter*innen eines Trägers in Kurzarbeit geschickt werden, wenn sie auf Grund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe nicht arbeiten dürfen?</p>	<p>Kurzarbeit ist grundsätzlich nur möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere ist hier erforderlich, dass im Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall eingetreten ist. Bezogen auf die Frage nach Kurzarbeit für Personen, die zur Risikogruppe gehören, kann dies eine arbeitsrechtliche Frage sein. Im Zweifelsfall sollte hier juristischer Rat eingeholt werden.</p>	
<p>11.6. Dürfen die Mitarbeiter*innen in anderen Arbeitsfeldern des Trägers eingesetzt werden?</p>	<p>Finanzierung von Mitarbeiter*innen über Fördergelder: Ein Einsatz in anderen Arbeitsfeldern ist möglich, wenn dieses dem Förderzweck entspricht. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, mit dem Mittelgeber Kontakt aufzunehmen und dies vorher zu klären.</p>	
12. Jugendsozialarbeit		
<p>12.1. Sind Hausbesuche bei schulabstinenten Schüler*innen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen erlaubt?</p>	<p>Ja. Es wird empfohlen, wenn Abstandsregelungen eingehalten werden und/oder eine Mund-Nase-Bedeckung getragen wird.</p>	
<p>12.2. Müssen Listen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit geführt werden, wenn Jugendliche und Kolleg*innen der aufsuchenden Jugendarbeit an einem informellen Treffpunkt (z.B. Park, Spielplatz, Schulhof) aufeinandertreffen?</p>	<p>Nein, es ist als informelles Zusammentreffen zu werten und damit von der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit ausgenommen. Es handelt sich nicht um ein Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder feste Gruppen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / offene Fragen / Merkposten / Quelle
13. Beherbergung und Unterbringung		
<p>13.1. Gibt es Regelungen bezüglich der möglichen Zimmerbelegung von Einrichtungen, Jugendbildungsstätten etc.?</p>	<p>Eine Belegung ist unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben gemäß der Anlage zur CoronaSchVO (insbesondere Abschnitt II „Beherbergungsbetriebe“ und ggf. Abschnitt I „Gastronomie“ möglich.</p> <p>In § 15 der CoronaSchVO ist die Beherbergung und gastronomische Versorgung (auch § 14) geregelt. Die konkreten Hinweise zur Ausgestaltung ergeben sich aus der Anlage zur CoronaSchVO. Dort wird in Abschnitt II unter Ziffer 1 ausgeführt, dass die gemeinsame Nutzung eines Zimmers nur Personen gestattet ist, die nach § 1 Abs. 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind.</p> <p>Wenn es sich um Angebote nach § 15 Abs. 5 (Ferienfreizeiten, Ferienreisen etc.) handelt, gelten die Regelungen nach Abschnitt X der Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzstandards. Bei der Beherbergung von Teilnehmenden dieser Angebote gilt, dass Zimmer/Zelte zu max. zu 50% der verfügbaren Schlafplätze belegt werden können. Ausnahmen sind möglich für Mitglieder einer Familie bzw. eines Hausstandes und für gebildete feste Gruppen.</p>	
<p>13.2. Darf eine Übernachtung von jungen Menschen im Jugendhaus bzw. Jugendzentrum (ohne Duschen, wenig Toiletten, keine Betten) im Rahmen eines (Sommer-)Ferienangebots stattfinden und gelten die gleichen Regelungen wie im Fall von Beherbergungsbetrieben und der Gastronomie?</p>	<p>Eine Übernachtung von Kindern und Jugendlichen in einem Jugendhaus bzw. Jugendzentrum im Rahmen eines Ferienangebots (nach § 15 Abs. 5 CoronaSchVO NRW und Abschnitt X der Anlage zur CoronaSchVO) ist möglich. Bei der Übernachtung (z.B. schlafen auf Isomatten/Luftmatratzen) ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden eingehalten werden kann und eine ausreichende Belüftung der genutzten Räumlichkeiten sichergestellt wird. Gemäß Abschnitt X Nr. 10 der Anlage zur CoronaSchVO ist die Übernachtung in einem ausreichend großen Raum durch eine feste Gruppe nach § 7 Abs. 1a zulässig.</p>	